



GAP 2023

Gemeinsame Agrar-Politik

Was gilt ab diesem Jahr?
Stand 25.01.2023



Gliederung

- Prämien ab 01.01.2023
- Konditionalität: Was ist das?
- Eco-Schemes, Ökoregelungen
- Agrar-Umwelt- und Klimamaßnahmen in Kombination mit der GAP
- Ausblick



ZIEL DER GRÜNEN ARCHITEKTUR

- Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Mehrwert für Umwelt und Klima, Gesundheit von Pflanze, Mensch und Tier
- Einführung der Ökoregelungen zusätzlich zu den EULLA-Programmen
 - Es stehen rund 200 Mio. € zur Verfügung,
davon sind 50 Mio. € für die Ökoregelungen eingeplant

Zum Vergleich: EULLA-Auszahlungen in 2022 rd. 53 Mio. €



ZEITLICHER ABLAUF

- 21.02.2022: Einreichung des Entwurfs in Brüssel
- 20.05.2022: ca. 300 Anmerkungen der Kommission zu den Plänen
- Anfang Oktober wurde der geänderte Strategieplan endgültig bei der Kommission eingereicht
- Genehmigung des nationalen GAP-Strategieplans Deutschlands durch die EU-Kommission am 21.11.2022

PRÄMIEN GESTERN UND MORGEN



Prämienhöhen - Grundsätze

Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Junglandwirteprämie,
Umverteilungsprämie

44 €/ha

50 & 30 €/ha

Greening

Erhaltung von Dauergrünland
Anbaudiversifizierung
Ökologische Vorrangfläche

83 €/ha

Basisprämie

Einhaltung Cross Compliance
(Grundanforderungen)

170 €/ha

Bisher – GAP 2014-2020 (2021)

Gekoppelte Tierprämie

78 & 35 €/Tier

Junglandwirte-
Einkommensstützung

134 €/ha

Umverteilungseinkommens-
stützung

69 & 42 €/ha

Öko-Regelungen „Eco-Schemes“

= Einjährige AUKM (freiwillig für Landwirte)

45 – 1.300 €/ha

Einkommensgrundstützung für
Nachhaltigkeit

= neue, erweiterte Konditionalität (GLÖZ, GAB)

156 €/ha

Zukünftig – GAP 2023-2027 (2023)

Grüne Architektur der GAP 2023 - © Laura Jans-Wenstrup GAP 2014-2020 (2021)

Zukünftig - GAP 2023-2027 (2023)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Arno Grün

25.01.2023

Folie 5

DIE „GRÜNE ARCHITEKTUR“



Die „grüne Architektur“ der GAP: alt – neu (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz)

•Quelle: Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, GAP kompakt 2023

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Arno Grün

25.01.2023

Folie 6



Prämien 2023

- Es wird keine Zahlungsansprüche mehr geben, somit auch keinen Handel mit diesen
- Bundeseinheitliche Regelungen, Zahlungen erfolgen zu 100 % aus EU-Mitteln
- Auch bei der neuen Förderkulisse kann die Frage nach der endgültigen Höhe der Hektar-Prämie nicht beantwortet werden



Prämien 2023

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit = Basisprämie 156 € /ha

- Verringert sich jährlich
- Auf allen Flächen muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden
- Mindestantragsfläche 1 ha
- Aktiver Betriebsinhaber (Mitglied in der landw. Unfallversicherung...)



Prämien 2023

Umverteilungsprämie

- 70 €/ha für die ersten 40 ha
- 40 €/ha für weitere 20 ha
- Prämiensätze können variieren durch Umschichtung und Ausgabenreste



Prämien 2023

Junglandwirteprämie

- 134 € / ha bis maximal 120 ha, max. für 5 Jahre Förderung
- Je nach Betrieb sind damit jährlich bis zu 16.000 € zusätzliche Förderung möglich, in 5 Jahren max. 80.400 €
- Darf bei der erstmaligen Niederlassung nicht älter als 40 Jahre sein
- Alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle über den Betrieb
- Erstmalige Beantragung spätestens 5 Jahre nach der Niederlassung
- **Ausbildungsanforderungen im Bereich Landwirtschaft bzw. einschlägige Qualifikationen (Fortbildungen, Anstellung im landwirtschaftlichen Betrieb)**

<https://www.ble-medien-service.de/0530/gap-kompakt-2023?number=0530>



GAP kompakt 2023
Bestell-Nr.: 0530_DL
Print
Hft.



Prämien 2023

Gekoppelte Tierprämie

- Einkommensstützung für den Sektor
- Mutterschafe und -ziegen = **Mutterschafprämie**
- 34,83 € / Muttertier (plus minus 10 % Saldierung)
- Mind. 6 Tiere müssen am 01.01.2023 \geq 10 Monate sein
- Gefördert wird **maximal die Zahl der weiblichen Tiere > 10 Monate**, die am **01.01.** bei der Stichtagsmeldung auf dem Betrieb ist
- Gefördert werden aber nur die Tiere, die auch im **Haltungszeitraum** im Betrieb sind
- Tiere müssen im Antrag erfasst werden, bei Abgängen können Ersatztiere gemeldet werden
- Haltungszeitraum 15.05. bis 15.08.



Prämien 2023

Gekoppelte Tierprämie

Einkommensstützung für den Sektor

Rind- und Kalbfleisch = **Mutterkuhprämie**

- 77,93 € Mutterkuh (plus minus 10 % Saldierung)
- **Förderausschluss** von **milcherzeugenden** Betrieben
- Mind. 3 Tiere, die **einmal gekalbt haben**
Haltungszeitraum 15.05. bis 15.08.
- Prämientiere müssen im Antrag mit Ohrmarken angegeben werden, bei Abgängen können Ersatztiere angegeben werden

Prämien 2023

Gebietskulisse nach Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete

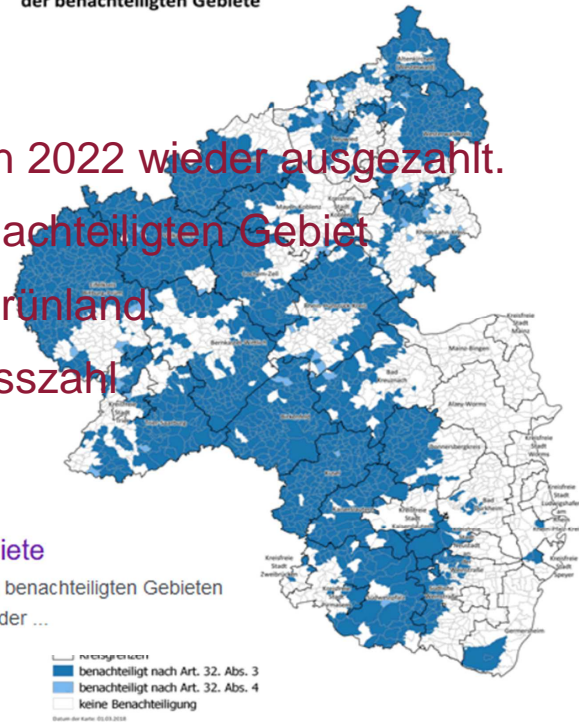
Ausgleichszulage

Diese Prämie wurde erstmalig in 2022 wieder ausgezahlt.

25 €/ha, für alle Flächen im benachteiligten Gebiet

Keine Unterscheidung Acker-/Grünland

Unabhängig von der Ertragsmesszahl



https://www.dlr.rlp.de/inetcntr.nsf/dlr_web_full > D...

[DLR-RLP/Aktuelles/Überblick/Benachteiligte Gebiete](#)

Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete Die Neuabgrenzung von benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz begründet sich gemäß Artikel 32 Bestimmungen der ...

UMSTZUNG DER NEUEN GAP

	2023	2024	2025	2026
Basisprämie	157 €	155 €	152 €	147 €
Umverteilung bis 40 ha	69 €	68€	67 €	65 €
Umverteilung 41 bis 60 ha	41 €	41 €	40 €	39 €
Gekoppelte Zahlung, Mutterschaf und -ziege	35 €	34 €	34 €	33 €
Gekoppelte Zahlung, Mutterkuh	78 €	77 €	76 €	74 €
Junglandwirte-Prämie	134 €	134 €	134 €	134 €

•Quelle, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Konditionalität – Die neuen „Spielregeln“

Die Konditionalität beinhaltet Vorgaben zu folgenden Bereichen:

- Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
- Tierschutz

Ist Voraussetzung für den Bezug von Leistungen

- ersten Säule = Direktzahlungen
- zweite Säule = AUKM (Agrarumwelt und Klimamaßnahmen)
- AGZ



Konditionalität

Insgesamt gibt es **11** Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**) und **9** Standards für die Erhaltung von Flächen in **gutem** landwirtschaftlichen und ökologischen **Zustand** (**GLÖZ**)

Erweiterte Konditionalität bedeutet:

- Cross Compliance
 - + Greening
 - + zusätzliche Standards
(Brache, Fruchtwechsel, Winterbegrünung, Grünlanderhalt)
- Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz)

Konditionalität = Cross Compliance + Greening

Konditionalität = GAB + GLÖZ

Konditionalität

Um in den Genuss der **Basisprämie** =

„Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“

zu kommen, müssen die **G**runderfordernungen **a**n die **B**etriebsführung (GAB) und die Standards für den **g**uten **l**andwirtschaftlichen und **ö**kologischen **Z**ustand der Flächen eingehalten werden.

Bei **Verstößen** werden **Verwaltungssanktionen** verhängt. (<3% - max. 10 %, bei Vorsatz >= 15 %)

Die Tierkennzeichnung wird ab 2023 nicht mehr im Rahmen der Konditionalität kontrolliert.

Konditionalität

- **GAB** = Fachrecht
- Es gelten die Anforderungen des bestehenden Fachrechts, d.h. z.B. Regelungen zur Düngung, Pflanzenschutz, Tierschutz, Wasserschutz, biologische Vielfalt, ...
- **Beinhaltet nicht mehr die Registrierung und Kennzeichnung von Tieren**
- Neu aufgenommen wird eine „soziale Konditionalität“ = arbeitsrechtliche Standards, wie Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Jahresurlaub bei Beschäftigten, Arbeitssicherheit oder Mindestvorschriften für Arbeitsmittel (ab 2025)

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Bei den Grundanforderungen an die Betriebsführung werden ab 2023 die Standards kontrolliert (auch in der alten Förderperiode gab es 13 Grundanforderungen)

GAB 1	Wasserrahmenrichtlinie und <u>Phosphat</u>
GAB 2	Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat
GAB 3	Vogelschutz
GAB 4	Fauna-Flora-Habitat
GAB 5	Lebensmittelsicherheit
GAB 6	Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittel
GAB 7	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
GAB 8	<u>Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</u>
GAB 9	Tierschutz Kälber
GAB 10	Tierschutz Schweine
GAB 11	Tierschutz Nutztiere

Konditionalität – Die neuen „Spielregeln“

GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand)

•Ehemals Greening und CC

- GLÖZ 1 **Erhalt des Dauergrünlands auf Basis Verhältnis der Dauergrünland- zur Landwirtschaftsfläche**
- GLÖZ 2 Schutz von Feucht- und Mooregebieten
- GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4 Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5 Erosionsschutz (voraussichtlich inkl. Winderosion)
- GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten
- GLÖZ 7 **Fruchtwechsel auf Ackerland**
- GLÖZ 8 **Mindestanteil nicht produktiver Flächen**
- GLÖZ 9 **Verbot des Pflügens und der Umwandlung von Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten**

•In der letzten Förderperiode gab es 7 Standards zur Erhaltung des guten ökologischen Zustands

Konditionalität ab 2023

Hauptthema: Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

Referenzjahr 2018, maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %

- Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland
- Bei DGL, das **ab 2015 entstanden ist**, wird eine **Umwandlung ohne Anlage einer Ersatzfläche genehmigt**
- DGL, das ab 2021 neu entsteht, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden (aber mit **Anzeige**, **naturschutzrechtliche Belange** sind weiterhin zu berücksichtigen)
- Bagatellregelung: max. 500m²/Betrieb/Jahr ohne Genehmigung

Konditionalität ab 2023

- Erhaltung von Dauergrünland
- Anteil DGL an LF pro Bundesland im Vgl. zu 2018 max. 5 % Abnahme
- Bis 4 % Abnahme gilt bei Umwandlung:

Entstehung DGL		
Vor 2015	Genehmigung	Neuanlage im Land
Ab 2015	Genehmigung	----
Ab 2021	Anzeigepflicht	----

- Ab 4 % Abnahme: Wegfall von Genehmigungen und Bagatellregelung

Konditionalität ab 2023

GLÖZ 2: Schutz von Feucht- und Mooregebieten

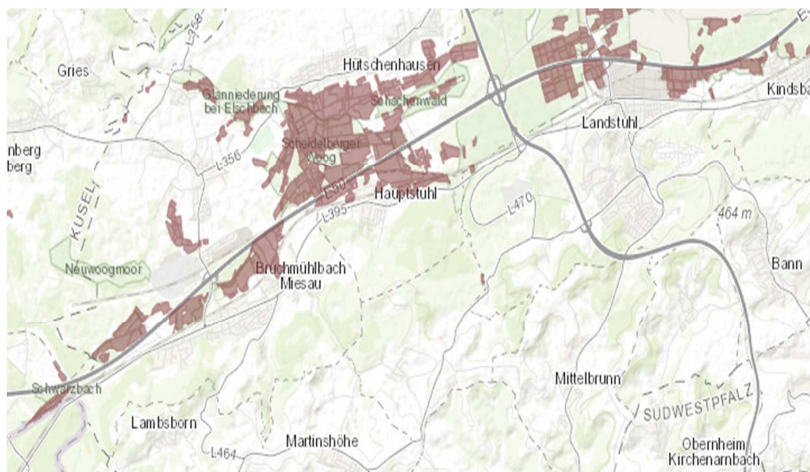
in RLP 2024 ha

(„Mo“ im Klassenzeichen der Bodenschätzung)

- Pflug- und Umwandlungsverbot für DGL
- max. Pflugtiefe auf Ackerflächen: 30 cm
- Erstanlage Entwässerung (Gräben, Drainage) oder Tieferlegung nur mit Genehmigung
- eine entsprechende Kulisse kann im Geobox-Viewer eingesehen werden

Konditionalität ab 2023

Darstellung im GeoBox-Viewer ab 2023



- CORINE Landbedeckung 2018
- Für GAPKondV-Landesverordnung vorgesehene Moorflächen
- Nmin Auswertung
- jährlicher Niederschlag im 10 jährigen I kleiner 550mm
- Spätfrostgefährdung Obst und Weinbau
- Bodenfeuchteklassen
- Belastete Gebiete nach DüV ab 2022
- Belastete Gebiete nach DüV ab 2021



Konditionalität ab 2023

Bereich: Klima und Umwelt

Hauptthema: Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Zum Erhalt der organischen Substanz des Bodens besteht ein Abbrennverbot von Stoppelfeldern.

Übernahme der bestehenden Regelungen in der neuen Förderperiode



Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen (min. 3 m) entlang von Wasserläufen

- Keine Pflanzenschutzmittel, keine Biozide, keine Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante.
- In RLP werden dazu die Gewässer der 1., 2. und 3. Ordnung herangezogen!
- Maßgeblich ist das Gewässernetz der Wasserwirtschaft im GeoBox-Viewer
- Die bereits bestehenden Kulissen aus dem Bereich Düngung und Pflanzenschutz bleiben bestehen.
- **Wichtig: Gilt auch für Grünland!**
- Eine Kombination mit GLÖZ 8 ist möglich, wenn Fläche > 0,1 ha

Konditionalitäten ab 2023



ABSTÄNDE BEI DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ SOWIE BEGRÜNUNGSTREIFEN AN GEWÄSSERN

Dieses Merkblatt beschreibt Abstände zu Gewässern beim Düngen (§ 5 der Düngverordnung, DüV) und beim Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (§ 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, PflSchAnwV) sowie Begrünungstreifen bei Hangneigung an Gewässern (§ 38a Wasserhaushaltsgesetz, WHG).

Welche oberirdischen Gewässer sind betroffen?

Ein „oberirdisches Gewässer“ ist ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Dies bedeutet, dass Wasser nicht ständig in einem Gewässerbett fließen oder stehen muss, allerdings eine gewisse Dauer oder Wiederholung der Wasseransammlung erforderlich ist. Betroffen sind Gewässer der I., II. und III. Ordnung.

Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind gem. § 2 Abs. 2 WHG Straßenseitengraben, Be- und Entwässerungsgraben sowie Heilquellen.

Darstellung der betroffenen Gewässerabschnitte

In www.rlp.de sowie im GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/>) werden die betroffenen Gewässerabschnitte auf Grundlage von Kartenwerken und digitalen Höhenmodellen markiert und die einzuhaltenden Abstände nach DüV und WHG differenziert gekennzeichnet. Die Darstellung erfolgt in Abschnitten von 10 m Breite. In den markierten Abschnitten sind die gesetzlich geregelten Abstände für Flächen mit Hangneigung zum Gewässer einzuhalten. Insbesondere um Arbeitsgänge durchgängig durchzuführen, können auch nicht markierte zwischen markierten Abschnitten wie diese bewirtschaftet werden.

Sie dient den Bewirtschaftern zur Information wie auch der behördlichen Kontrolle als Grundlage. Liegen aus Sicht der Bewirtschaftler Fehler vor, so sollten diese unter Angabe von Namen und Anschrift mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer gemeldet werden an cc-duengeverordnung@gmw.rlp.de.

Abstandsregelungen der Düngverordnung

An Gewässern ist das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln im Abstand von mind. 1 m zur Böschungsoberkante (BOK) verboten. Direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (und auf benachbarte Flächen) sind zu vermeiden durch Einhaltung von Abständen zur Böschungsoberkante von mindestens 4 m, bei Nutzung von Grenzstreueinrichtungen oder bei nicht überlappender Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) von 1 m. Bei geneigten Flächen gilt zusätzlich:

maßgebli. Abstand ¹ ab BOK	Neigung innerhalb des maßgeblichen Abstands ²	Düngungs- verbot ab BOK	zulässige Düngung ab Verbotzone bis zum maßgeblichen Abstand (20 bzw. 30 m)	weitere Anforderungen auf gesamtem Schlag
20 m	ab 5 %	bis 3 m	bei sofortiger Einarbeitung, hinreichender Bestandsentwicklung sowie nach Mähd- oder Direktsaat; bei Reihenabständen > 45 cm auch bei entwickelter Untersaat	-
20 m	ab 10 %	bis 5 m		Teilgabe max. 80 kg N/ha
30 m	ab 15 %	bis 10 m		wie oben, sowie mit sofortiger Einarbeitung oder bei hinreichender Bestandsentwicklung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel



Arno Grün

25.01.2023

Folie 27

- Neigung >15% auf 30m: 10m
- Nmin Referenznetz
- WHG 5m Begrünung
- Risikokarte für das Auftreten von dorée
- laufende Flurbereinigungsverfahren
- Gewässernetz
- Gewässernetz (gesamt)
- Biotop
- Naturschutzgebiete
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
- FFH-Lebensraumtypen
- Vogelschutzgebiete (Natura 2000)

Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 5: Erosionsschutz, neue Einteilung in 2023

Bodenabtragsgleichung (Erodierbarkeit * Hangneigung * **Regenerosivität**)

- K-Wasser-1:
vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen
Pflügen nur bei Aussaat vor 01.12.
- K-Wasser-2:
vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen
Pflügen von 16.02. bis 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat,
Reihenabstände bis 45 cm. **Bei über 45 cm Reihenabstand zuvor kein Pflügen zulässig**

In RLP **vorgesehene** Ausnahmen, sofern möglich:

- Pflügen quer zur Haupthangrichtung nach Zwischenfrucht/Untersaat
- raue Winterfurche vor frühen Sommerungen oder bei schweren Böden
- Anlage von Erosionsschutzstreifen

GLÖZ 5: Erosionsschutz, neue Einteilung in 2023



- Hangneigung ...
- Weinbergsbodenkarte ...
- Bodenart ...
- Schwere Böden nach Konditionalität ab 2023 ...
- Schwere Böden ...
- Bodenerosionsgefährdung durch Wind nach Konditionalität ab 2023 ...
- Bodenerosionsgefährdung durch Wasser nach Konditionalität ab 2023 ...
- Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ...
- Cross Compliance Bodenerosion ...
- R-Faktor ...
- S-Faktor ...

Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung im Winter

Auf mind. 80 % vom Ackerland, 20 % der Ackerfläche ohne Auflage

Erstmals **15.11.23 – 15.01.24**

- Mehrjährige Kultur/Winterung/Zwischenfrucht
- Sonstige Begrünung, Mulchaufgabe, Erntereste
- Nicht wendende Bodenbearbeitung
- Stoppelbrache
- Vor frühen Sommerkulturen kann auch der Zeitraum 15.09. bis 15.11. gewählt werden.
- Bei Böden mit > 17 % Tongehalt ab der Ernte bis 01.10. möglich

Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung im Winter

Frühe Sommerkulturen

Bei Aussaat bis 31. März, Höhenlage über 300 m bis 15. April

- Sommergetreide (ohne Hirse, ohne Mais)
- Körnerleguminosen (ohne Soja)
- Sommer-Öl- und Faserpflanzen, Kartoffeln, Rüben, Gemüse
- Klee, Gras, Grünland

Schwere Böden ab 17 % Ton

- L, T, LT, sL, sL/S, T/SL, IS, SI, T/S, IS, SI, SI, LT/S, SI, L/S, L/Mo, Tmo, Me, LT/Mo, T/Me, sL, L, LT, T (Quelle: Ministerium 21.11.2022)

Konditionalitäten ab 2023

•Bodenart im GeoBox-Viewer



- Weimbergskarte ...
- Bodenart ...
- Schwere Böden nach Konditionalität ab 2023 ...
 - Schwere Böden ...
- Bodenerosionsgefährdung durch Wind nach Konditionalität ab 2023 ...
- Bodenerosionsgefährdung durch Wasser nach Konditionalität ab 2023 ...
 - Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ...
 K Wasser1



Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland (ersetzt Anbaudiversifizierung des Greenings)

Ist für 2023 **ausgesetzt**, die Kulturen aus 2022 und 2023 werden aber 2024 berücksichtigt (GAP-Ausnahmen-Verordnung)

- Auf mind. 66 % der Ackerfläche andere Kultur als im Vorjahr, auf der Hälfte davon (33 %) Zwischenfrucht/Untersaat (**15.10.-15.02.**)

Vielleicht einfacher zu verstehen:

33 % Fruchtwechsel

33 % Zwischenfrucht/Untersaat

33 % Fruchtwechsel spätestens im dritten Jahr

Zwischenfrucht/Untersaat darf nicht als Reinsaat erfolgen, aber keine Mischungsvorgaben



GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

	Ackerfläche A	Ackerfläche B	Ackerfläche C
1. Jahr	Mais	Mais	Weizen
2. Jahr	Mais	Weizen	Mais
3. Jahr	Weizen	Mais	Mais
4. Jahr	Mais	Mais	Weizen
5. Jahr	Mais	Weizen	Mais
6. Jahr	Weizen	Mais	Mais

- Die Hauptfruchtarten werden nach den Gattungen unterschieden, Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfrucht, auch wenn sie zur selben Gattung gehören



Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Ausgenommen:

- mehrjährige Kulturen, Gras/Grünfutter/Kleegras, Brachen (auch Grassamen)
- Saatmaisflächen
- Roggen in Selbstfolge /Tabak

Ausnahmen gelten für Betriebe

- bis 10 ha Acker
- bei >75 % der AF Gras/Grünf./Legumin./Brache (verbleibende AF < 50 ha)
- bei > 75 % der Beihilfe-LF Grünland/Gras/Grünfutter (verbleibende AF < 50 ha)
- ÖKO-Betriebe



Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 8: Nicht-produktive Flächen und Landschaftselemente

Dieser Standard umfasst 3 Bereiche

- Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente (= 4 %)
- Keine Beseitigung von Landschaftselementen
- Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut und Nistzeit von Vögeln in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.



Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 8: nicht-produktiven Flächen und

Landschaftselementen am Ackerland (4 % der Ackerfläche)

- Dieser Standard ist für 2023 **nicht ausgesetzt**, er ist lediglich angepasst. Folge: Die stillzulegenden Flächen müssen auch in 2023 ausgewiesen werden! **Code im Antrag: Brache mit Erzeugung**
- Anrechenbar für die Stilllegung:
Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen
- Nicht erlaubt : Mais, Soja
- Stilllegungen aus den Vorjahren (2021 und 2022) dürfen nicht in die Produktion aufgenommen werden.
(054, 058, 062, 065, 066, 590, 591, 594, 595, 859)
- Rechtsgrundlage ist die Durchführungsverordnung EU 2022/1317 und GAP-Ausnahmen-Verordnung (**seit 22.12.2022 in Kraft**)



Konditionalitäten ab 2023

Weiter zu GLÖZ 8:

- Selbstbegrünung oder Aussaat, dann jedoch keine **Reinsaat**
- Kein Pflanzenschutz, keine Düngung
- Mahd- und Mulchverbot 01.04. bis 15.08., anschließend keine Verwertung, da Brache.
Ausnahme: Beweidung mit Schafen oder Ziegen ab 01.09
(in Ausnahmejahren kann Behörde Genehmigung zur **Futternutzung** erteilen)
- Auch mehrjährig auf gleicher Fläche
- Kann ab 01.09. zur Aussaat einer Folgekultur mit Ernte im Folgejahr bearbeitet werden (bei Raps und Gerste 15.08.)
- Es entsteht kein Dauergrünland (wie 062 in der Vergangenheit)
- Eine Mindestbewirtschaftung der Brache (GLÖZ 8 oder Öko-Regelung 1a -1d) ist nur alle 2 Jahre erforderlich (Merkblatt Niedersachsen)

Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 8: Ausnahmen für bestimmte Begünstigte (hier ist Grassamen nicht aufgeführt !)

Die Verpflichtungen gelten nicht für

1. Begünstigte, bei denen mehr als 75 % des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen.
2. Begünstigte, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.
3. Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.

Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 9:

Verbot des Pflügens und der Umwandlung von Dauergrünland in
Natura 2000 Gebieten (FFH und Vogelschutz)
(Umweltsensibles Dauergrünland)

Eine geplante Grasnarbenerneuerung ist 15 Tage vor der Durchführung
der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Diese kann Maßnahme untersagen oder bestimmte Vorgaben zur
Umsetzung machen



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

„REGELUNGEN FÜR KLIMA UND UMWELT (ÖKO-REGELUNGEN)“

Einjährige, freiwillige Maßnahmen; Ziel: Verbesserung Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

	Ackerland	Grünland	Dauerkulturen
1a) zusätzlich zu GLÖZ 8	Bis 1 % 1300 €/ha 1-2 % 500 €/ha 2-6 % 300 €/ha		
1b) Blühflächen/-streifen auf 1a Flächen	TopUp 150 €/ha		
1c) Blühflächen/-streifen in Dauerkulturen			TopUp 150 €/ha
1d) Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland		bis 1% 900 €/ha 1-3% 400 €/ha 3-6% 200 €/ha	
2) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45 €/ha		
3) Agroforst auf Ackerland	60 €/ha		
4) Extensivierung gesamtes Dauergrünland		115-110 €/ha	
5) Kennarten, mind. 4 regionale Kennarten		240-225 €/ha	
6) kein chem. Pflanzenschutz Acker/Dauerkultur	130-50 €/ha		130-110 €/ha
7) Schutzorientierte Bew. in Natura 2000-Gebieten	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 1a)

- Um in den Genuss der 1300 €/ha zu kommen, müssen auch die ersten 4 % des Ackerlandes Brache sein, kein Anbau von Getreide
- Mindestgröße 10 ar
- Stilllegungszeitraum 01.01. bis 31.12.
- Selbstbegrünung oder Aussaat, keine Reinsaat erlaubt
- Keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- Ab 01.09. Aussaat Folgekultur (15.08. Raps und Gerste) oder Beweidung Schafe/Ziegen

•Pämien

1 % = 1300 €/ha

1 – 2 % = 500 €/ha

2 – 6 % = 300 €/ha



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 1b) Blühstreifen/-flächen (150 €/ha)

On Top zu 1a Flächen

- mind. 20 Meter/max. 30 Meter breit
(auf der überwiegenden Länge)
- Bei Überschreitung dieser Größen max. 1 ha/Schlag
- Aussaat bis 15.05. mit definierter Saatgutmischung
(10 Arten aus Gruppe A oder 5 Arten aus Gruppe A plus 5 Arten aus Gruppe B)
- Verpflichtungszeitraum im ersten Jahr bis 31.12.
- Ab 01.09. Aussaat/Pflanzung möglich, nur wenn die Blühfläche schon im Vorjahr bestand (**Widerspruch Einjährigkeit 1. Säule**)
- im Folgejahr keine erneute Aussaat nötig, wenn mehrjährige Mischung verwendet wurde
- (zählt nicht bei den vielfältigen Kulturen)

•Pämien

Top Up 150 €/ha

Auf Flächen nach 1 a

1300 €/ha + 150 €

500 €/ha + 150 €

300 €/ha + 150 €



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 1c) Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen (0,1 – 1 ha)

Besonderheit:

- Keine Mindestbreite, keine max. Breite

Vorgaben:

- Kein Dünger/Pflanzenschutz
- Aussaat bis 15.05., definierte Saatgutmischung
Saatgutmischung(10 Arten aus Gruppe A oder 5 Arten aus Gruppe A plus 5 Arten aus Gruppe B)
- Möglichkeit der Beantragung im zweiten Jahr ohne erneute Aussaat bei mehrjähriger Mischung.
- Ab 1. September Aussaat oder Pflanzung einer Kultur möglich, die im Folgejahr zur Ernte führt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Blühstreifen/-flächen bereits im Vorjahr begünstigt waren.

•Pämien

Top Up 150 €/ha

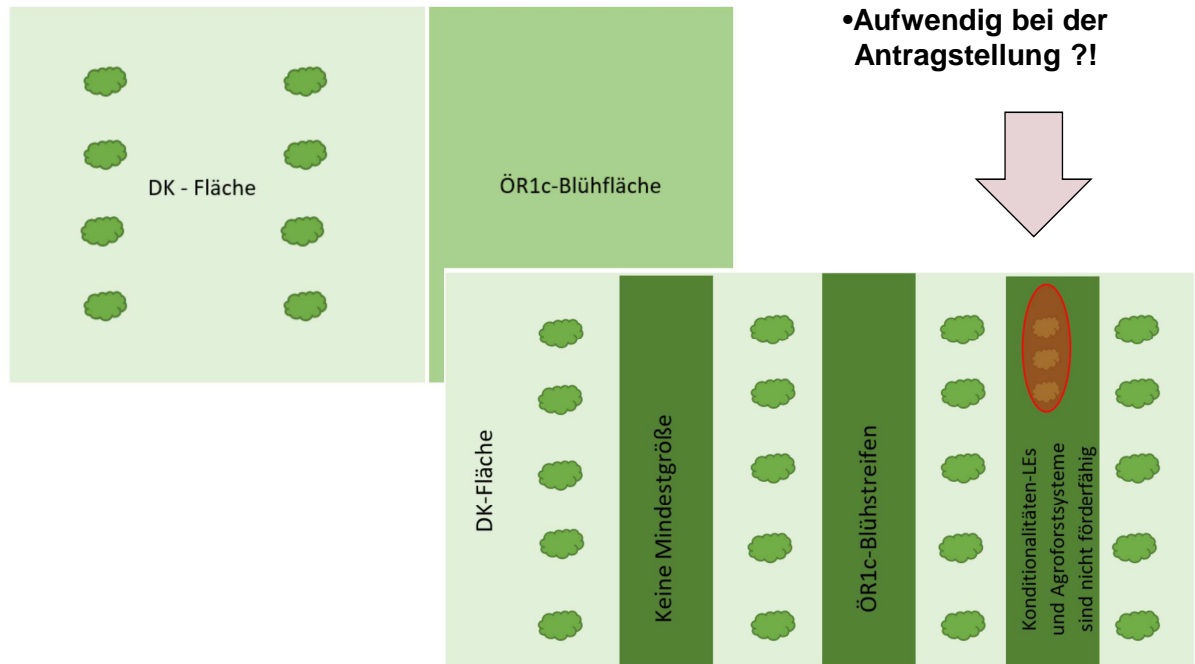
Auf Flächen nach 1 a

1300 €/ha + 150 €

500 €/ha + 150 €

300 €/ha + 150 €

ÖR1C – BLÜHFLÄCHEN IN DAUERKULTUREN



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 1d) Altgrasstreifen/ -flächen auf Dauergrünland

Mindestens 1 % und höchstens 6 % des betrieblichen DGL

Vorgaben:

- Mindestfläche von 0,1 ha
- max. 20 % der Schlagfläche
- Jährlicher und spätestens zweijähriger Wechsel auf der Fläche
- Beweidung/Schnittnutzung erst ab 01.09. **Mulchen nicht zulässig**

•Pämien

1 % = 900 €/ha

1 – 3 % = 400 €/ha

3 – 6 % = 200 €/ha

Prämie gibt es nur für den Altgrasstreifen, nicht für den gesamten Schlag!



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 2) Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau,

Grundlage ist das förderfähige Ackerland ohne Brache

Vorgaben:

Prämie

45 €/ha

- Mind. 5 Hauptfruchtarten
- Anteil von mind. 10 % Leguminosen (einschließlich Gemenge)
Bei Gemenge muss die Leguminose überwiegen;
(Samen oder Gewichtsanteil???)
- Max. 66 % Getreideanteil
- Mind. 10 % und höchstens 30 % je Hauptfruchtart
- Bei mehr als 5 Hauptfruchtarten Zusammenfassung der Mindestanteile
- **Maßgeblich ist die Kultur, die vom 01.06. bis 15.07. am längsten auf der Fläche steht** (siehe GAP-kompakt 2023, S. 10)



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 2) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Neu 45 €/ha für berücksichtigtes, förderfähiges AL des Betriebs (ohne Brache)

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören.



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 3) Agroforst auf Acker oder Dauergrünland

Förderfähig ist nur der Gehölzstreifen

Vorgaben:

- Mind. 2 Gehölzstreifen mit durchgängiger Bestockung
- Gehölzstreifenanteil der Fläche zwischen 2 % und 35 %
(förderfähig für Basisprämie sind Flächen bis 40 % Gehölzanteil)
- Gehölzstreifenbreite zwischen 3 und 25 Metern
- Mind. 20 Meter Abstand zwischen 2 Gehölzstreifen und zum Flächenrand
- Abstand der Gehölzstreifen zueinander und der Gehölzstreifen zum Rand der Fläche beträgt mind. 20 – max. 100 Meter
- Holzernte im Antragsjahr möglich im Januar, Februar, Dezember
- Keine Glöz 8-Flächen, Agroforst wird vom Prüfdienst Agrarförderung zertifiziert, Antrag im Vorfeld erforderlich (Arten siehe negativ-Liste)

Prämie

60 €/ha

Gehölzstreifen



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 4) Extensives Dauergrünland, förderfähig nur Dauergrünland

Vorgaben:

- Durchschnittlicher Viehbesatz mind. 0,3 bis max. 1,4 RGV vom 01.01. bis 30.09. je ha DGL
- Keine Unterschreitung des o.g. Mindestviehbesatzes vom 01.01. bis 30.09. um mehr als 40 Tage
- Düngung inkl. Wirtschaftsdünger bis max. 1,4 RGV je ha DGL
- Grundsätzlich keine PSM
- Pflugverbot

Prämie

•115 €/ha
förderfähiges
Dauergrünland

Ackergras und Ackerfutterflächen zählen nicht zur Berechnungsgrundlage

Tierarten siehe Anhang II, es sind nicht alle Tierarten gelistet



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

•Berechnungsschlüssel nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

ANHANG II

Sätze für die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE) gemäß Artikel 9
Absätze 1 und 2

¶ (1) Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
(2) Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE
(3) Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
(4) Schafe und Ziegen	0,15 GVE
(5) Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE
(6) Sonstige Schweine	0,3 GVE
(7) Legehennen	0,014 GVE
(8) Sonstiges Geflügel	0,03 GVE



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 5) Kennarten, mind. 4 regionale Kennarten

Vorgabe:

Prämie

240 €/ha

Die Positivliste sowie auch die Bestimmung der Kennarten sind identisch mit den Vorgaben bei der AUKM-Variante, können also dort nachgelesen werden.

Aktueller Stand: Es wird hinsichtlich der Bestimmung keine Unterstützung durch die Naturschutzberatung geben.

(In RLP voraussichtlich Transektbegehung und Dokumentation in Erfassungsbogen und mit Fotos – evtl. auch via App, wird 2023 noch nicht zur Verfügung stehen)

- nicht kombinierbar mit dem AUKM-Programm Kennarten (Doppelförderung)



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

ÖR 6) Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz Acker- und Dauerkulturen

PSM mit geringem Risiko oder im Ökolandbau zugelassen dürfen
angewendet werden

- a) Gilt für Sommergetreide, Mais, Leguminosen-/gemenge, Sommer-
Ölsaaten, Hackfrüchte, Gemüse
Nicht für Ackerfutter
kein PSM 01.01. bis 31.08.

130 €/ha

- b) Ackerland mit Gras, Grünfutter, Leguminosen-/gemenge
kein PSM 01.01. bis 15.11. (bei folgender Winterung bis 31.08.)

50 €/ha

- c) Dauerkulturen, kein PSM 01.01. bis 15.11.

130 €/ha



GAP-ÖKOREGELN = ECO SCHEMES

Prämie

40 €/ha

ÖR 7) Schutzorientierte Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

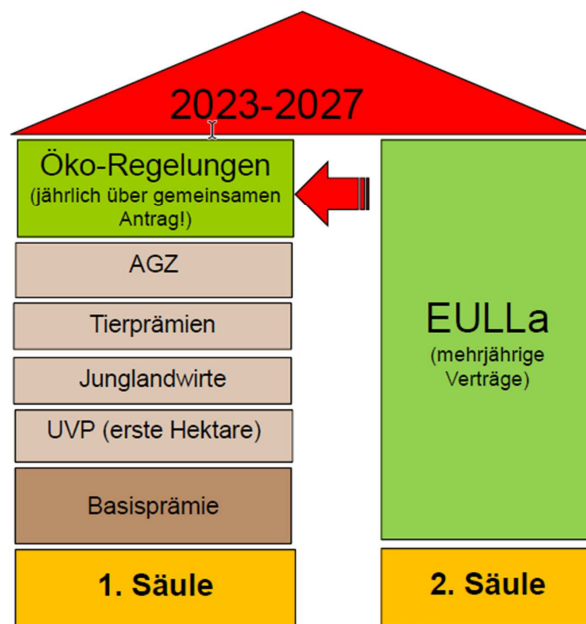
Förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten,
Gebiete nach EU-FFH-Richtlinie und nach EU-Vogelschutzrichtlinie

Vorgaben im Antragsjahr:

- 1) Keine zusätzl. Entwässerungsmaßnahmen, keine Instandsetzung
bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder Drainage
- 2) Keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen mit Ausnahme
von durch den Naturschutz genehmigter Maßnahmen.

Zur Förderfähigkeit der o.g. landwirtschaftlichen Flächen muss mindestens
eine der beiden o.g. Vorgaben nicht bereits durch rechtliche Vorgaben
erfüllt sein

PRÄMIENMODELL



•Nach EU-Recht gilt:

Ausschluss der Doppelförderung

So ist eine gleichzeitige Teilnahme an mehreren Programmteilen auf der gleichen Fläche unter einer (teilweisen) Kumulierung der Förderprämien nicht möglich.

KOMBINIERBARKEIT VON EULLA-PROGRAMMTEILEN UND ÖKO-REGELUNGEN

Eine gleichzeitige Teilnahme an Ökoregelungen und EULLA-Programmteilen auf der gleichen Fläche unter einer (teilweisen) Kumulierung der Förderprämien ist vom Grundsatz her nicht möglich.

Bisher gesicherte Ausnahmen sind:

- ÖR 4 (ext. Dauergrünland) + EULLA-Ergänzung UG
- ÖR 5 (Kennarten) mit allen EULLA-Programmteilen mit Grünlandrelevanz außer den VN-Kennarten
- ÖR 2 (vielfältige Kulturen) mit ÖWW



Kombinationsmöglichkeiten Ökoregelungen und EULLa GAP 2023-2027

	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	Extensive Grünlandbewirtschaftung	Biologischer Pflanzenschutz	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	VN Grünland Mähwiesen und Weiden	VN Grünland Artenreiches Grünland	VN Grünland Umwandlung Acker in artreiches Grünland	VN Acker Extensivgetreide	VN Acker Mehrjährige Ackerbrache	Saum- und Baumstrukturen	IN Kennarten	Umweltschonender Steil-/Steilstageweinbau	Ökolandbau Ackerbau	Ökolandbau Grünland	Ökolandbau Gemüseanbau	Ökolandbau Obstbau	Ökolandbau Weinbau	Alternative Pflanzenschutzverfahren Mischzünler	Alternative Pflanzenschutzverfahren Apfelwecker	Grünlandbewirtschaftung Talauen Stoppolz	VN Steuobst	VN Weinberg
ÖR1a - nicht-produktive Flächen auf Ackerland	-	-	-	#				-	-	-												
ÖR1b - Blühstreifen/flächen auf Ackerland	-	-	-	#				-	-	-												
ÖR1c - Blühstreifen/flächen in DK	-	-	+	-				-	-	-						+	+					
ÖR1d - Altgrasstreifen/flächen in DGL	-	+	-		-	-	-				-			+							-	+
ÖR2 - Anbau vielfältiger Kulturen	-	-	-	+				+	#	#			+		+			+				
ÖR3 - Agroforst	+	+	-	+	+	+	+	+	+	-	+		+	+	+			+	+	+	+	+
ÖR4 - Dauergrünland-Extensivierung	-	+	-		#	#	-				+			#							#	+
ÖR5 - Kennarten in Dauergrünland		+	-		+	+					-			+							+	+
ÖR6 - Verzicht chem.-synth. PSM	-		-	+			#	-	-	-		-	#	-	#			-	-	-	-	-
ÖR7 - Natura 2000	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Folgende Symbole wurden verwendet	
+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
#	Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (Konkretisierung in den Landesrichtlinien)
-	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
	Kombination schließt sich fachlich aus

KOMBINATIONSREGELUNG ÖKO-REGELUNGEN AUF DER SELBEN FLÄCHE



SIEHE E-ANTRAG

(C:) Lokaler Datenträger > AsDigital-RP-2022 > docs > Hilfsdokumente

Tabelle 3: Kombination von Öko-Regeln auf derselben Fläche

ÖR (Name)	ÖR 1a (Brache Ackerland)	ÖR 1b (Blühstreifen auf Brache aus ÖR 1a)	ÖR 1c (Blühstreifen Dauerkulturen)	ÖR 1d (Altgrasstreifen)	ÖR 2 (Vielfältige Kulturen Betrieb)	ÖR 3 (Agroforst)	ÖR 4 (Extens. DGL Betrieb)	ÖR 5 (Kennarten)	ÖR 6 (Verzicht PSM Betrieb)	ÖR 7 (Natura 2000)
ÖR (Prämie)										
ÖR 1a (1300/500/300 €/ha)		+	-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1b (Prämie 1a + 150 €/ha)			-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1c (150 €/ha)				-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1d (900/400/200 €/ha)					-	()	+	+	-	+
ÖR 2 (30 €/ha)							-	-	+	+
ÖR 3 (60 €/ha)							+	+	+	+
ÖR 4 (115 €/ha)								+	-	+
ÖR 5 (240 €/ha)									-	+
ÖR 6 (100 €/ha)										+
ÖR 7 (40 €/ha)										

Legende

+ = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Kombination auf derselben Fläche möglich, ÖR 1d-Flächen müssten aber zwischen den Gehölzstreifen liegen.

Da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die jeweiligen Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.



GAP - PRÄMIENRECHNER

Prämienrechner 2023 für Niedersachsen
(gelb markierte Felder ausfüllen - mit TAB bestätigen)

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Stand: 20.10.2022

EINGABEBLOCK	Ackerfläch davon davon davon Dauergrü Dauerkult Landwirt	Prämienart	Einheit	2023¹⁾	Berechnung Öko-Regelung 1a:	
		Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)	je ha	156,00 €		zusätzliche Stilllegung
		EGS gesamt	90 ha	14.040,00 €		0,00 ha = 0,00%
		Öko-Regelungen (ÖR)	je ha	0,00 €	1 % > GLÖZ 8	1.300,00 €/ha = 0,00 €
		ÖR gesamt				
		Umverteilungs-Einkor			Neben dem Fachrecht und Vorgaben den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sind folgende Vorgaben einzuhalten...	
		0-40 ha gesamt			...hinsichtlich der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit:	
		Umverteilungs-Einkor			GLÖZ 1: Vorgaben zum Erhalt des Dauergrünlands	
		41-60 ha gesamt			GLÖZ 2: Vorgaben zum Schutz kohlenstoffreicher Böden gelten ab 2024	
		Junglandwirtzuschlag			GLÖZ 3: Verbot des Ab Brennens von Stoppelbrachen	
	Junglandwirt gesamt			GLÖZ 4: Schaffung von 3 m Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln)		
	Prämie gesamt			GLÖZ 6: Verpflichtende Mindestbodenbedeckung ab 01.12.2023 einzuhalten		
	Prämie gesamt⁴⁾			GLÖZ 7: Jährlicher Fruchtwechsel von 35 % der Ackerfläche, spätestens im dritten Jahr Fruchtwechsel		
	¹⁾ Die Einbeziehung von L			GLÖZ 8: Verpflichtender Anbau von 4 % Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Leguminosen (ohne Soja) der Ackerfläche		
	²⁾ 2023: 10 % Umschicht			von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Leguminosen (ohne Soja)		
	Junglandwirtprämie 13 ³⁾			GLÖZ 9: Vorgaben zum umweltsensiblen Dauergrünland in Vogelschutz- und FFH-Gebieten		
	Junglandwirtzuschlag			...hinsichtlich der freiwilligen Ökoregelungen:		
	und Gewährung unter			ÖR 2: Anbau von mind. 5 Hauptfrüchte, Verpflichtungsteiraum 1.6. - 15.7., 10-30 % je Hauptfrucht, mind. 10 % Leguminosenanbau, max 66 % Getreideanbau		
	⁴⁾ Haushaltsdisziplin: Ersta			ÖR 4: Viehbesatz von 0,3-1,4 RGV je ha DGL, keine mineralische N-Düngung, Wirtschaftsdüngereinsatz von max. 1,4 RGV, kein Pflanzenschutzmittel		
				ÖR 5: Extensive Grünlandnutzung mit 4 regionalen Kennarten, keine Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen erlaubt, Nachsaat möglich		
				ÖR 6: 1.1.-31.8. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerland, 1.1.-15.11. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch Ackerland für Grünfütteranbau		

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel

Prämienübersicht

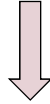


BWV		2.Säule		je ha	je Betrieb
Bitburg	1. Säule	Ökoprämie		variiert	0,00 €
		Vielfältige Kulturen im Ackerbau		60,00 €	0,00 €
		Basisprämie		variiert	1.560,00 €
		Umverteilungsprämie	Extensive Grünlandbewirtschaftung	80,00 €	0,00 €
		Junglandwirtprämie	Umwandlung Acker in Grünland	445,00 €	0,00 €
		Ausgleichszulage	Grünlandbew. von Talauen in der Südpfalz	130,00 €	0,00 €
		Ökoregelungen	Alternative Pflanzenschutzverfahren	variiert	0,00 €
		Ökoregelung 1a - St	Vertragsnaturschutz Grünland	variiert	0,00 €
		Ökoregelung 1b - Bl	Vertragsnaturschutz Kennarten	variiert	0,00 €
		Ökoregelung 1c - Bl	Vertragsnaturschutz Acker	variiert	0,00 €
		Ökoregelung 1d - Al	Vertragsnaturschutz Weinberg	variiert	0,00 €
		Ökoregelung 2 - Vie	Vertragsnaturschutz Streubost	variiert	0,00 €
		Ökoregelung 3 - Bei	Umweltschonende Steil- und Steilstlagenbew.	variiert	0,00 €
		Ökoregelung 4 - Ext	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren	80,00 €	0,00 €
		Ökoregelung 5 - Na	GESAMT 2. SÄULE		1.560,00 €
		Ökoregelung 6 - Ver			
		Ökoregelung 7 - Na			
		Gekoppelte Einkor			
		Rind- und Kalbsfleis	GESAMTPRÄMIE		16.962,00 €
		Schafs- und Ziegenfleis			
		GESAMT 1. SÄULE		15.402,00 €	40 €
		Umwandlung Acker in Artenreiches Grünland	Nein	700 €	

MERKE

**Sofern noch Altverträge aus den Agrar-
Umwelt und Klimamaßnahmen bestehen:**

**Finger weg von den freiwilligen
Ökoregelungen aus der ersten Säule,**



**Kann zum Prämienverlust führen
Denn:**

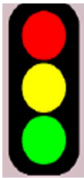
**Ökoregeln aus der ersten Säule haben immer
Vorrang bei der Auszahlung**

WAS ÄNDERT SICH SONST NOCH?

- Der eAntrag wird durch LEA ersetzt
- Es wird ein Flächen-Monitoring eingeführt, somit wird es keine Fernerkundung mehr geben
- Es stehen alle paar Tage hochaufgelöste Satellitenbilder zur Verfügung
- Eine Foto-App für das Smartphone wird voraussichtlich erst 2024 kommen
- Pre-Check entfällt, Flächenänderungen bis 30.09. möglich, solange keine Kontrolle angekündigt ist. Ein Ampelsystem zu den Flächenbewertungen in der Antragssoftware LEA gibt uns Auskunft über Fehler im Antrag
- Neuausweisung Rote Gebiete
- Stoffstrombilanz auch für Sie?

FLÄCHENMONITORINGSYSTEM

- Über das ganze Jahr verteiltes, kontinuierliches Monitoring (100 % aller beantragten Flächen)
- Flexibleres System / viel Rücksprache möglich
- ➤ zeitnahe automatisierte Information für Landwirte im LEA = Ampelsystem
- Langfristiges Ziel: Vermeidung von Sanktionen
- Reduzierung der Vor-Ort-Kontrollen und des bürokratischen Aufwands



- **Rot = Fehlerhafter Antrag, z.B.: Kulturart**
- **Gelb = Ergebnis nicht ermittelbar, weitere Nachweise werden benötigt**
- **Grün = Angaben aus Antrag bestätigt**

FLÄCHENMONITORINGSYSTEM

Externe Dienstleister prüfen über das Monitoringsystem

- Kulturart
- Landwirtschaftliche Tätigkeit / Mindesttätigkeit
- Fristgerechte Bearbeitungstermine

Nicht über das Monitoring prüfbar, Vorortkontrolle weiterhin erforderlich

- Saatgutbelege
- Düngung / Pflanzenschutz
- seltene Kulturarten

WEITERE HILFSMITTEL

- Das DLR –Eifel ist dabei, zu jedem GLÖZ-Standard kurze Videosequenzen zu erstellen
- Diese können dann mit allen gängigen Medien abgespielt werden
- Es werden, wie bei der Düngeverordnung auch, für jeden Schwerpunkt Merkblätter erstellt und auf der Internetseite der DLR veröffentlicht.
z.B.: Was gilt im Grünland ? Welche möglichen Ökoregelungen können interessant sein?

GLÖZ1, GLÖZ 9, ÖR 1d, ÖR 4, ÖR5, ÖR7?

Konditionalität – Die neuen „Spielregeln“



Danke für`s zuhören